FEUER - Brandherd - Schäden an elektrischen Einrichtungen- Fe1143.15

In Abänderung von Artikel 2 Punkt 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes dann versichert, wenn solche Schäden unmittelbar zu einem Brand oder einer Explosion führen.